

Aus 3 wird 1

Wie könnte eine gemeinsame Pflegeausbildung in der Zukunft aussehen?

Kabinetentwurf 13. Januar 2016

Inhalte

I information | beratung | I netzwerk

Vorbehaltene Tätigkeiten

Berufliche Pflegeausbildung

Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung

Veränderungen für die Ausbildungsträger

Hochschulische Pflegeausbildung

Inhalte der Pflegeausbildungen

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Dienstleistungserbringende Personen

Modellvorhaben nach § 14 oder 15 PflBG

Übergangsregelungen, Rechtsverordnungen und Zeitplan



Die Präsentation können Sie als PDF erhalten...

Kurze Vorstellung...

- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
- Beratungsteam Altenpflegeausbildung
- Beratungsauftrag

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

| information | beratung | netzwerk

Gesetzliche Aufgaben

BUNDESFREIWILLIGENDIENST | FAMILIENPFLEGEZEIT | HILFETELEFON „GEWALT GEGEN FRAUEN“ |

Übertragene Aufgaben

 DEMOKRATIE LEBEN! | VERTRAULICHE GEBURT | REGIESTELLE EUROPÄISCHER SOZIALFONDS |
 ESF-PROGRAMME DER FÖRDERPERIODE 2014-2020 | HILFETELEFON „SCHWANGERE IN NOT“ |
 MEHRCOGENERATIONENHÄUSER | **QUALIFIZIERUNG ALTENPFLEGE** | SOZIALES WOHNEN |
 FONDS „HEIMERZIEHUNG“ | VERANSTALTUNGSMANAGEMENT | FÖRDERUNG VON
 KINDERWUNSCH-BEHANDLUNGEN | ALLIANZ FÜR MENSCHEN MIT DEMENZ | GIRLS' DAY UND
 BOYS' DAY | ZENTRALSTELLE FREIWILLIGES SOZIALES JAHR | SERVICESTELLE
 JUGENDFREIWILLIGENDIENSTE | KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG | SERVICESTELLE AKTION
 ZUSAMMENWACHSEN | PROJEKT- UND EINZELFÖRDERUNG | INTERNATIONALER
 JUGENDFREIWILLIGENDIENST | GESCHÄFTSSTELLE DER CONTERGANSTIFTUNG | BÜRGERSERVICE |

Referat 406 – Qualifizierung Altenpflege

 GESCHÄFTSSTELLE AUSBILDUNGS- UND QUALIFIZIERUNGSOFFENSIVE ALTENPFLEGE |
BERATUNGSTEAM ALTENPFLEGEAUSBILDUNG | INTERNETPORTAL ZUR ALTENPFLEGE |

Aufgaben des Beratungsteams Altenpflegeausbildung

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

| information | beratung | netzwerk

Seit Dezember 2012

- Information und Beratung von Altenpflegeschulen, Altenpflegeeinrichtungen und sonstigen Interessierten
- Vorträge und Fortbildungen
- Selbsterfahrungsworkshops mit dem Alterssimulationsanzug
- Messen (Ausbildungs- und Berufsfindungsmessen)
- Unterstützung von Netzwerken zur Altenpflegeausbildung
- Unterstützung von öffentlichen Veranstaltungen zur Altenpflegeausbildung

Seit Herbst 2015

- Information, Beratung und Begleitung bei der Einführung der neuen gemeinsamen Pflegeausbildung



Aktuelle Situation...

Meilensteine und Ausgangszahlen

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Aktuelle Situation Meilensteine

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

2004

- Modellprojekte, insb. „Pflegeausbildung in Bewegung“ (BMFSFJ 2004-08)

2012

- Eckpunktepapier Bund-Länder-AG „Weiterentwicklung der Pflegeberufe“ (März 12)

2013

- Novellierung europäische Berufsanerkerungsrichtlinie 2005/36/EG (Ende 2013)
- Finanzierungsgutachten von WIAD/Prognos (November 2013)
- Koalitionsvertrag für die 18. LP (Dezember 2013)

2014

- Diskussionspapier „Reform der Pflegeausbildung“ des BMFSFJ/BMG zur Bund-Länder-AG (November 2014)

Aktuelle Situation Meilensteine

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

2015

- Arbeitsentwurf Pflegeberufsgesetz BMFSFJ/BMG für die Bund-Länder-AG (Juni 15)
- Referentenentwurf des „Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe“ vom 27.11. 2015
- Anhörungen von Verbänden, Ländern und Ressorts (Dezember 2015)

2016

- **Zustimmung des Bundeskabinetts (13. Januar 2016) / Beschluss Bundesrat 26.02.16**
- **Eckpunkte zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (März 2016)**
- **Erste Lesung im Bundestag (18.03.16)**
- **Petitionsausschuss zur Kinderkrankenpflege (11.04.2016)**
- **Öffentliche Anhörung im Gesundheits- und Familienausschuss (30.05.2016)**
- **2. und 3. Lesung im Bundestag (nach den Sommerferien)**
- Abschluss Gesetzgebungsverfahren (in 2016/17)

Aktuelle Situation Meilensteine

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

2016/17

- **Wirksamkeit** – Ermächtigung für Rechtsverordnungen, Fachkommission, Beratung, Statistik (sofort nach Verkündung)

2018/19

- **Wirksamkeit** – Finanzierung (ab 01.01.2018 oder 2019)

2019/20

- **Wirksamkeit** – Neue Pflegeausbildung (ab 01.01.2019 oder 2020)

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Ausgangszahlen

Wie viele Auszubildende gibt es und wie sind die bisherigen
Pflegeausbildungen strukturiert?

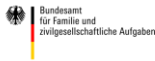
Aktueller Situation Ausgangszahlen

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

Derzeit gibt es in Deutschland...

- ca. 1500 Pflegeschulen
 - 760 Krankenpflegeschulen
 - 740 Altenpflegeschulen
- ca. 137.000 Auszubildende (2013/14)
 - 66.000 Altenpflege + 5,04 %
 - 64.000 Krankenpflege + 1,05 %
 - 7.000 Kinderkrankenpflege + 0,59 %
- ca. 10.900 Ausbildungsbetriebe
 - 10.000 Altenpflegeeinrichtungen (Stationär 13.030, Ambulant 12.745)
 - 900 ausbildende Krankenhäuser (von 2.017)



Aktueller Situation Ausgangszahlen

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

Stundenverteilung der 3 jährigen Pflegeausbildungen:

- **Altenpflegeausbildung**
 - 2100 Schulstunden
 - 2500 Praxisstunden (incl. Fremdeinsätze ca. 500 Stunden)
- **Krankenpflegeausbildung**
 - 2100 Schulstunden
 - 2500 Praxisstunden
- **Kinderkrankenpflegeausbildung**
 - 2100 Schulstunden
 - 2500 Praxisstunden (incl. Fremdeinsätze)

i.d.R. 1600 Stunden
gemeinsamer Unterricht




Vorbehaltene Tätigkeiten

Tätigkeiten, die nur von Pflegefachkräften gemacht werden dürfen

Neue Pflegeausbildung Vorbehaltene Tätigkeiten

Information | Beratung | Netzwerk

§ 4 PfIBG - Pflegerische Aufgaben dürfen beruflich nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 durchgeführt werden. 

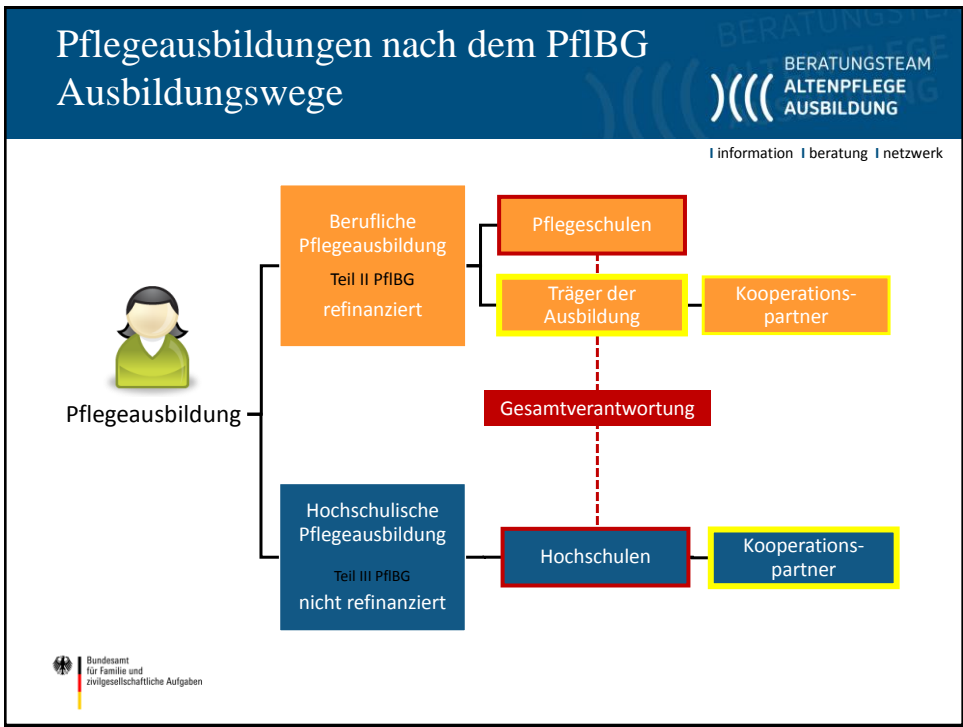
1. Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs
nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a
2. Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b
3. Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege
nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d

§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 57 Abs. 2 PfIBG - Bußgeld bis zu 10.000 € für Arbeitgeber
Wenn Arbeitgeber die Übernahme von Aufgaben nach § 4 durch eine Person ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 1 veranlassen oder dulden...

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Ausbildungswege

Berufliche und Hochschulische Pflegeausbildung



Struktur und Verträge

in der beruflichen Pflegeausbildung (Teil II PflBG)

Berufliche Pflegeausbildung Struktur

| information | beratung | netzwerk

Dauer der Ausbildung:

- **Vollzeitausbildung**
 - 3 Jahre
- **Teilzeitausbildung**
 - Bis zu 5 Jahren

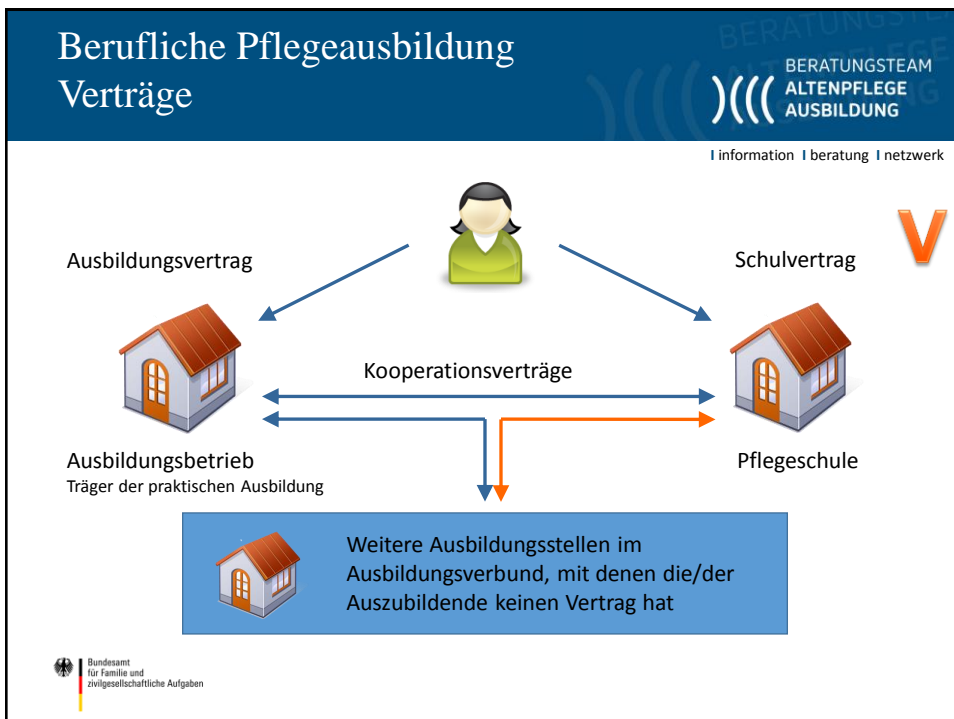
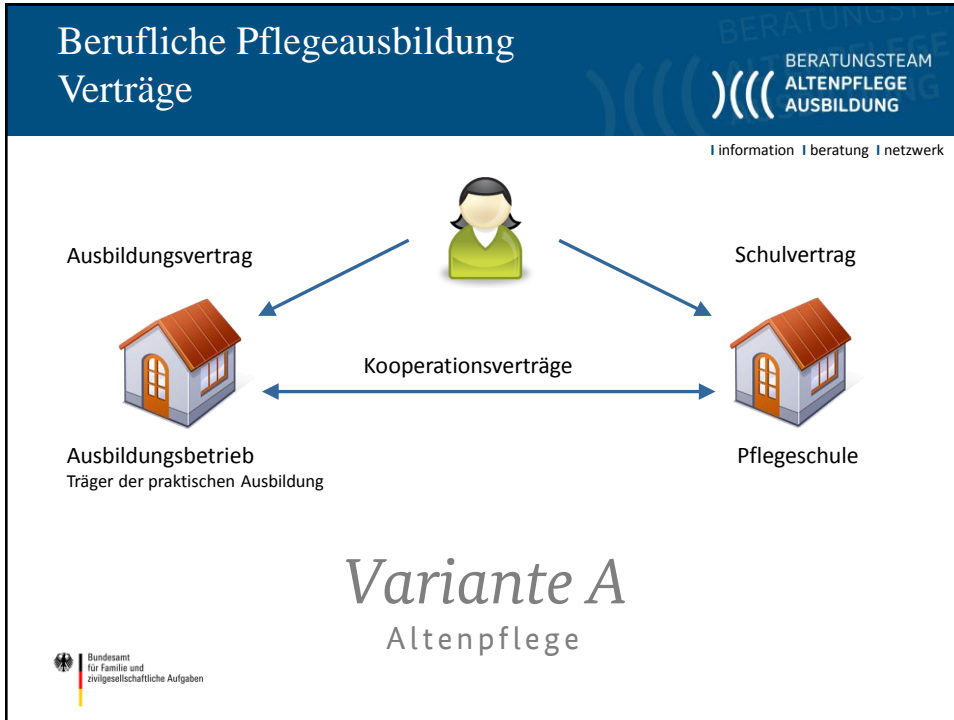
Berufsbezeichnung:

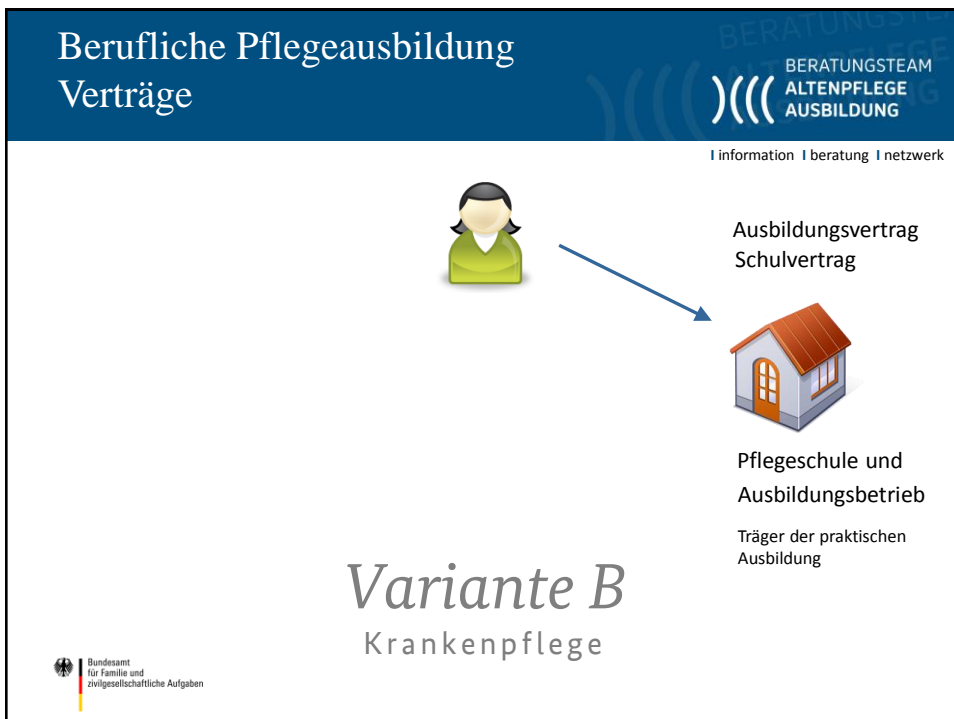
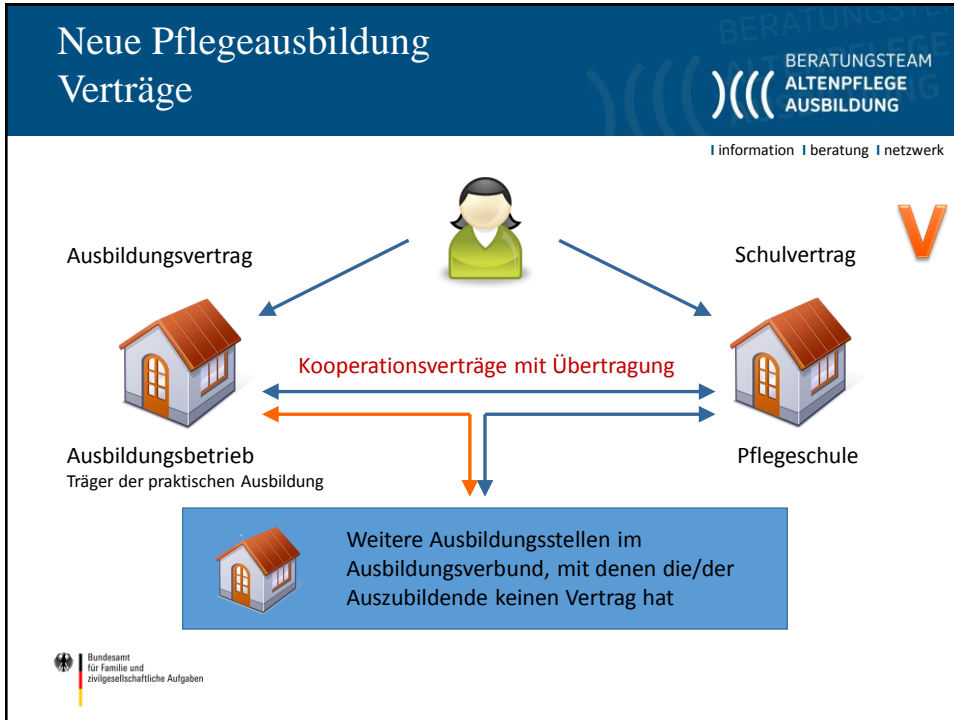
- Pflegefachfrau
- Pflegefachmann

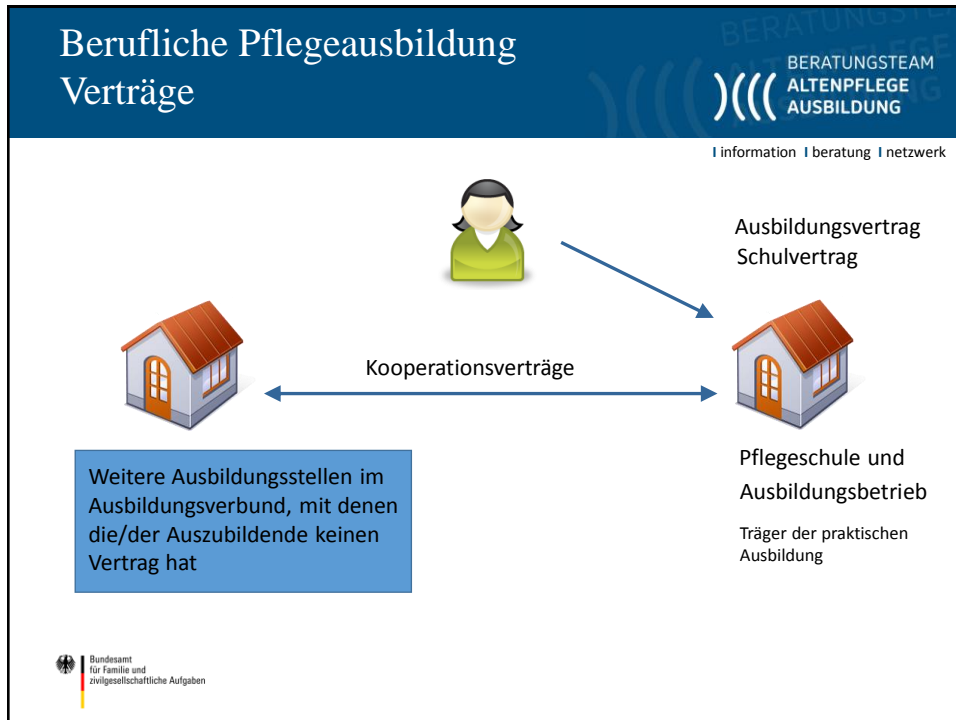
Struktur der Ausbildung:

- **Schulische Ausbildung**
 - 2100 Stunden an Pflegeschulen
- **Praktische Ausbildung**
 - Mind. 2500 Stunden
 - **Ausbildungsbeginn mit Orientierungsphase beim Träger der Ausbildung**
 - Pflichteinsätze und Vertiefungseinsatz
 - **Weitere Einsätze**
 - **Praxisanleitung mindestens 10 % der praktischen Ausbildungszeit**
 - Pflicht zu Kooperationsverträgen
 - Praxisbegleitung durch die Pflegeschulen









Träger der Ausbildung...

Berufliche Pflegeausbildung (Teil 2 PflBG)

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Berufliche Pflegeausbildung Träger der praktischen Ausbildung

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

- Träger der praktischen Ausbildung können sein...
 - Krankenhäuser und Kinderkrankenhäuser (§ 108 SGB V)
 - Stationäre Altenpflegeeinrichtungen (§§ 71 (2), 72 (1) SGB XI)
 - Ambulante Pflegedienste (§§ 71 (1), 72 (1) SGB XI und § 37 SGB V)
- Andere geeignete Ausbildungsstellen können auch Teile der praktischen Ausbildung übernehmen...
 - **Pflichteinsätze in speziellen Bereichen**
 - Pädiatrischen Versorgung (evtl. auch in Kinderarztpraxen und Behinderteneinrichtungen)
 - Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung
 - **Weitere Einsätze**
 - Hospiz, Reha, Palliation, Tagespflege, Beratungsstelle...

Berufliche Pflegeausbildung Träger der praktischen Ausbildung

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

- Trägt die Verantwortung für die Organisation und Koordination der praktischen Ausbildung
 - Sicherstellung aller Praxiseinsätze durch Vereinbarungen mit anderen Ausbildungseinrichtungen (Lernortkooperation)
 - Sicherstellung des zeitlichen und inhaltlichen Ausbildungsverlaufs durch Ausbildungspläne
- Betreibt eine Pflegeschule oder hat einen Kooperationsvertrag mit mindestens einer Pflegeschule

Die Aufgaben des Trägers können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder eine Übertragung (Vertrag) stattgefunden hat.

Praktische Ausbildung

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

I information I beratung I netzwerk

I. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege

Stationäre Akutpflege	400 Std.
Stationäre Langzeitpflege	400 Std.
Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.

II. Pflichteinsätze in speziellen Versorgungsbereichen der Pflege

Pädiatrische Versorgung*	120 Std.
Psychiatrische Versorgung (allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrisch)	120 Std.

III. Vertiefungseinsatz

Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach I oder II (Regelfall: beim Träger der praktischen Ausbildung. Er kann im beiderseitigen Einverständnis geändert werden, solange er noch nicht begonnen hat).	500 Std.
--	----------

Eckpunkte zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (März 2016)



Praktische Ausbildung

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

I information I beratung I netzwerk

IV. Weitere Einsätze / Stunden zur freien Verteilung

Orientierungseinsatz (flexibel) beim Träger der praktischen Ausbildung	400 Std.
Weiterer Einsatz (z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation)	80 Std.
Zur freien Verteilung auf die Einsätze nach I bis IV	80 Std.
Gesamtsumme:	2.500 Std.

Mindeststunden beim Träger der Ausbildung	52 %
Krankenhaus (Stationäre Akutpflege)	1.300 Std.
Stationäre Pflegeeinrichtung (Langzeitpflege)	1.300 Std.
Ambulante Pflegeeinrichtung (Akut-/Langzeitpflege)	1.300 Std.

Eckpunkte zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (März 2016)



Berufliche Pflegeausbildung Pflichten des Trägers der Ausbildung



Information | Beratung | Netzwerk

- **Ausbildungsvertrag mit einem Auszubildenden**
- **Ausbildungsplanung**
 - Die Ausbildung zeitlich und sachlich auf Grundlage eines Ausbildungsplans so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann
 - Zu gewährleisten, dass die vereinbarten Einsätze der praktischen Ausbildung (auch bei fremden Einrichtungen) durchgeführt werden können
- **Erforderliche Arbeitsmittel kostenlos bereitzustellen**
 - Fachbücher, Instrumente und Apparate
- **Freistellung für Schulbesuche und Prüfungen**
 - Inklusive Rücksichtnahme auf Lern- und Vorbereitungszeiten



Berufliche Pflegeausbildung Pflichten des Trägers der Ausbildung



Information | Beratung | Netzwerk

- **Aufgabenübertragung** (Überforderungsschutzklausel)
 - Einem Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen...
- **Angemessene Ausbildungsvergütung / Probezeit**
 - Überstunden nur ausnahmsweise gegen besondere Vergütung **oder Freizeit**
 - **6 Monate Probezeit**, wenn tariflich nichts geregelt ist...
- **Kündigungen im Benehmen mit der Pflegeschule (BR)**
- **Länder können eine Ombudsstelle einrichten (BR)**



Berufliche Pflegeausbildung Pflichten des Trägers der Ausbildung



Information | Beratung | Netzwerk

- **Praxisanleitung durch die Ausbildungsstellen**
 - Mindestens **10 %** der praktischen Ausbildungszeit eines Einsatzes ist für **Praxisanleitung** zu verwenden
 - Praxisanleitung auch für betriebsfremde Auszubildende und Studenten
 - Studenten sollen eine PAL mit akademischer Ausbildung haben
 - Berufspädagogische Fortbildung zur PAL = 300 Stunden
 - Bestandsschutz für die vorhandenen PAL
 - Jährliche Weiterbildungen aller PAL = 24 Stunden
 - Betriebsfremde Auszubildende kommen nicht immer zum gleichen Zeitpunkt ihrer Ausbildung...
 - **Gewährleistung der Praxisanleitung wird Pflicht des Trägers (BR)**



Berufliche Pflegeausbildung Zugangsvoraussetzungen



Information | Beratung | Netzwerk

- **Mittlerer Bildungsabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss (Mittlere Reife)**
 - **10jährige Hauptschule wird auch akzeptiert (Beispiel: NRW)**
 - **Evaluation nach 5 Jahren**
- **Hauptschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss plus**
 - Erfolgreich abgeschlossene 2jährige Berufsausbildung
 - Einjährige Altenpflege- oder Krankenpflegehelferausbildung
 - Einjähriger Assistenz- oder Helferberuf in der Pflege (nur wenn staatlich anerkannt oder geprüft)
- **Stufenausbildung soll beibehalten werden**
 - Land will Helferausbildung anpassen (Lehrplan und Dauer noch unklar)



Berufliche Pflegeausbildung Verkürzungstatbestände

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

| information | beratung | netzwerk

Auf Antrag...

- **kann** eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung bis zu 2/3 der Dauer angerechnet werden im Umfang der Gleichwertigkeit
- **ist** die Ausbildung um 1/3 der Dauer zu verkürzen, bei einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in Assistenz- und Helferberufen der Pflege nach den Mindestanforderungen der ASMK / GMK

Pflegesschulen...

Berufliche Pflegeausbildung (Teil II PfIBG)

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Berufliche Pflegeausbildung Schulische Ausbildung

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

| information | beratung | netzwerk

- Unterricht an den Pflegeschulen
 - Staatliche Pflegeschulen oder staatlich anerkannte Pflegeschulen
 - Der theoretische und praktische Unterricht umfasst 2100 Stunden
 - Altenpflege
 - Gesundheits- und Krankenpflege
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
 - Aufhebung der Trennung nach Krankenpflege- und Altenpflegeschulen
 - Jede Pflegeschule erstellt einen Lehrplan
- Die Pflegeschulen haben die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung

Berufliche Pflegeausbildung Mindestanforderungen Pflegeschulen

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

| information | beratung | netzwerk

- Hauptberufliche Leitung durch...
 - Eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau ¹⁰
- Hauptberufliche Lehrkräfte für den **theoretischen Unterricht**
 - Angemessene Anzahl von pädagogisch qualifizierten Lehrkräften mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau ¹⁰
- Hauptberufliche Lehrkräfte für den **praktischen Unterricht**
 - Angemessene Anzahl von pädagogisch qualifizierten Lehrkräften mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung ¹⁰
- Angemessene Anzahl = 1:20
 - 1 Vollzeitstelle (Lehrkraft) auf 20 Schüler/innen



Berufliche Pflegeausbildung Mindestanforderungen Pflegeschulen

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

- Räume und Einrichtungen sowie Lehr- und Lernmittel
 - Kostenlos für die Schüler/innen
- **Übergangsfristen** für bestehende Schulen (10 Jahre) (§ 60 PflBG)
 - **Bestandsschutz für das Lehrpersonal**
- Länderermächtigungen
 - Für weitere Mindestanforderungen
 - **Für Aufweichung der Anforderungen an die Lehrkräfte (bis Ende 2027)**
- Bestehende **Kooperationen mit Hochschulen** (§ 62 PflBG)
 - **Auf Antrag** können Kooperationen mit Hochschulen (HS) im Rahmen der Durchführung einer hochschulischen Pflegeausbildung **bis zum 01. 01.2030 fortgeführt** werden
 - Der Anteil der Lehrveranstaltungen an der HS muss deutlich überwiegen

Berufliche Pflegeausbildung Aufgaben der Pflegeschulen

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

- Theoretischer und praktischer Unterricht
- Praxisbegleitung
 - **Mindestens ein Besuch je Pflichteinsatz sowie im Vertiefungseinsatz**
- Prüfen der Ausbildungspläne und der **Ausbildungsnachweise**
 - Entspricht der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des Lehrplans?
 - Wird die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt? Ist eine Kompetenzentwicklung bei dem Auszubildenden zu erkennen?
- Prüfen des Ausbildungsvertrags
 - **Ausbildungsverträge von Kooperationspartnern sind nur mit Zustimmung der Pflegeschule wirksam (§ 16 Abs. 6 PflBG)**
- Unterstützungspflicht der Einrichtungen

Übersicht Themenbereiche

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

| information | beratung | I netzwerk

	Themenbereiche	Stunden
I	Die Pflege von Menschen aller Altersgruppen verantwortlich planen, organisieren, gestalten und evaluieren	900 bis 1000 Std.
II	Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten	250 bis 300 Std.
III	Intra- und Interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten	250 bis 300 Std.
IV	Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen	150 bis 200 Std.
V	Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen	150 bis 200 Std.
VI	Zur freien Verfügung	200 Std.
	Gesamt	2100 Std.

Eckpunkte zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (März 2016)

Veränderungen...

Berufliche Pflegeausbildung (Teil 2 PflBG)

Berufliche Pflegeausbildung Qualität in der Ausbildung

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

- Deutliche Stärkung des Ausbildungscharakters und damit der Qualität der Ausbildung
 - Arbeitsleistung der Auszubildenden tritt zurück
 - **Anrechnung im Stellenschlüssel**
 - Stationäre Einrichtungen 9,5 Azubis auf 1 Fachkraft = 0,11
 - Ambulante Einrichtungen 14 Azubis auf 1 Fachkraft = 0,07
- Breitere Handlungskompetenzen
 - geringere „Spezialisierung“ auf die Anforderungen eines einzelnen Ausbildungsbetriebs
- „Lebenslanges lernen“ gewinnt an Bedeutung (§ 5 Abs. 1 PflBG)
 - Fort- und Weiterbildung wird – in Übereinstimmung mit der EU-Berufsanerkennungs-RL – (noch) wichtiger



Berufliche Pflegeausbildung Organisationsveränderungen

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

- Organisation der Ausbildung wird aufwändiger
 - Träger der praktischen Ausbildung hat mehr Verantwortung
- Kooperation und Vernetzung werden wichtiger
 - Träger der Ausbildung schließt Kooperationsverträge mit Pflegeschulen und sonstigen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen (für Pflichteinsätze und weitere Einsätze)
- Stärkung der Praxisanleitung und -begleitung sind bedeutsame Bestandteile der Reform
- Wichtig ist eine klare Aufgabenverteilung, insbesondere zwischen Pflegeeinrichtungen und Pflegeschule




Finanzierung...

der beruflichen Pflegeausbildung (Teil 2 PflBG)

Finanzierung berufliche Ausbildung Ziele und Grundsätze

Grundsätze der Finanzierung § 26 PflBG

- Bundesweit eine **wohnnaher qualitätsgesicherte Ausbildung** sicherstellen 
- Eine ausreichende Zahl von qualifizierten Fachkräften ausbilden
- Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Pflegeeinrichtungen beseitigen
- Die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen stärken
- Wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen gewährleisten

Sonstige Grundsätze

- Kostenfreie, einheitliche Ausbildung für Alten- und Krankenpflege
- **Keine Deckelung der Ausbildungszahlen**

Finanzierung berufliche Ausbildung Mehrkosten

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

- **Kosten laut Finanzierungsgutachten:**
 - rd. 2,7 Mrd. Euro für neue Pflegeausbildung (+ ca. **322 Millionen**)
- **Mehrkosten entstehen für**
 - Verbesserte Ausstattung und Infrastruktur der Schulen ca. 102 Millionen
 - Qualitätsverbesserungen (PAL und Lehrkräfte) ca. 150 Millionen
 - steigende Ausbildungsvergütungen ca. 54 Millionen
 - Verwaltungskosten Ausbildungsfonds ca. 16 Millionen
- **Zusätzliche Kosten des Bundes**
 - Fachkommission mit Geschäftsstelle, Beratung und Forschung
 - 6 Millionen in 2017, danach ca. 9 Millionen jährlich



Finanzierung berufliche Ausbildung Ausgleichsfonds

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk



Finanzierung berufliche Ausbildung Organisation auf Länderebene

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

- Finanzierung der Ausbildung über Ausgleichsfonds
 - Umlageverfahren auf Landesebene organisiert und verwaltet
 - Finanzierungs- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr
- Das Land bestimmt...
 - die zuständige Stelle im Land nach § 26 Abs. 4 PflBG
 - Evtl. KVJS oder BGKW (Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft)
 - die für Budgetverhandlungen zuständige Behörde nach § 30 und 31 PflBG
 - Vertreter des Landes in der Schiedsstelle nach § 36 PflBG
- Die zuständige Stelle im Land...
 - ermittelt den Finanzierungsbedarf
 - erhebt die Umlagebeiträge
 - verwaltet die Finanzmittel
 - zahlt die Ausgleichszuweisungen aus



Finanzierung berufliche Ausbildung Aufbringung des Finanzierungsbedarfs

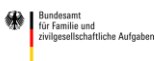
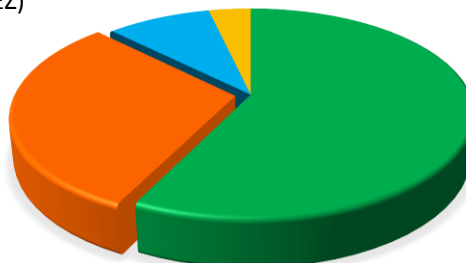
BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

Anteile der Einzahler in Prozent

- Altenpflegeeinrichtungen = 30,2174 % (MZ)
- Krankenhäuser = 57,238 % (MZ)
- Bundesland = 8,9446 % (EZ)
- Pflegeversicherung = 3,6 % (EZ)
 - 90 % gesetzliche PV
 - 10 % private PV

EZ = Einmalzahlung (jährlich)
MZ = Monatliche Zahlungen



Finanzierung berufliche Ausbildung Kosten des Ausgleichsfonds

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

| information | beratung | netzwerk

- Liquiditätsreserve
 - 3 % von der Summe aller Ausbildungsbudgets (ca. 80 Millionen Euro)
- Verwaltungskostenpauschale
 - Jährlich 0,6 % von der Summe aller Ausbildungsbudgets **sowie der Liquiditätsreserve**



Finanzierung berufliche Ausbildung Ausbildungskosten


BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

| information | beratung | netzwerk

- Berücksichtigungsfähige Ausbildungskosten
 - Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen
 - Ausbildungsgehälter abzüglich...
 - Stationäre Einrichtungen = 10,53 % bzw. **1/9,5** Fachkraftgehalt
 - Ambulante Dienste = 7,14 % bzw. **1/14** Fachkraftgehalt
 - Tatsächliche Kosten der praktischen Ausbildung, einschließlich der Kosten der Praxisanleitung (**Rechtsverordnung Finanzierung**)
 - Betriebskosten der Pflegeschulen einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung (Personal-, Sach- und Gemeinkosten)
 - Nicht berücksichtigungsfähige Kosten sind
 - Investitionskosten **und Instandhaltungskosten** für Anlagen und Gebäude



Finanzierung berufliche Ausbildung Berechnung der Mehrkosten



BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

I information | beratung | I netzwerk

Stationär 1 : 9,5		Ambulant 1 : 14	
1	2		
643	443	726	526
257	257	174	174
900 €	700 €	900 €	700 €
Vergütungen			

Beispiel:
Median-Brutto-Fachkraftentgelt laut IAB-Studie 2015 = 2.441 €


■ **Wertschöpfung:**
Stationär 1/9,5 = 257 €
Ambulant 1/14 = 174 €

Wertschöpfung ist Eigenanteil

■ **Mehrkosten:**
Vergütung des Auszubildenden abzüglich der Wertschöpfung

❶ 900 € - 257 € = 643 €
❷ 700 € - 257 € = 443 €

Mehrkosten werden refinanziert



Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)

Finanzierung betriebliche Ausbildung Aufteilung des Ausbildungsfonds



BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

I information | beratung | I netzwerk

Gesamtbudget

Ausgleichsfonds

V

Unterscheidung Schule und Praxis

Pflegeschulen

Träger der praktischen Ausbildung

Budgetierung

Pauschal

oder

Individual

Pauschal

oder

Individual

tatsächliche Kosten

+

Mehrkosten Ausbildungs-
vergütung

+

Mehrkosten Ausbildungs-
vergütung








Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Regelfall Pauschalbudgets Vereinbarungspartner





BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

Träger der praktischen Ausbildung

-  Landesbehörde
-  Landesverbände der
Kranken- und Pflegekassen
-  Landesausschuss PKV
-  Landeskrankengesellschaft
-  Vereinigungen der Träger der
Pflegeeinrichtungen

Pflegesschulen

-  Landesbehörde
-  Landesverbände der
Kranken- und Pflegekassen
-  Landesausschuss PKV
-  Interessenvertretungen der
öffentlichen und privaten
Pflegesschulen



Wie kommt es zu Individualbudgets?

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG




Information | Beratung | Netzwerk

1. Das Land entscheidet

oder

2. Es sind sich **alle** Verhandlungspartner der
Pauschalbudgets einig (Enthaltung ist möglich)

Verhandlungspartner Individualbudgets:

-  Träger der praktischen Ausbildung bzw. Pflegeschule
-  Landesbehörde
-  Kranken- und Pflegekassen



Finanzierung berufliche Ausbildung Ausbildungsbudgets

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

| information | beratung | netzwerk

- **Pauschalbudgets**
 - Pauschale für die Erstattung der Ausbildungskosten für die praktische Ausbildung und / oder die Betriebskosten für die schulische Ausbildung
 - Anpassung **alle 2 Jahre** oder nach wirksamer Kündigung
- **Individualbudgets**
 - Individualbudgets können **nicht für einzelne Schulen oder Einrichtungen** ausgehandelt werden (derzeit nur für die gesamte Gruppe)
 - Nachweise und Begründungen sind von den Pflegeschulen und / oder den Trägern der prakt. Ausbildung vor Beginn der Verhandlungen vorzulegen
 - Jedes Jahr neu zu verhandeln
- **Nicht in den Budgets enthalten**
 - Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen (werden zusätzlich erstattet)

Finanzierung berufliche Ausbildung Pauschal- vor Individualbudget

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

| information | beratung | netzwerk

- **Ziel ist die Kostendeckung**
 - Bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und Betriebsführung
- **Pauschalbudgets vor Individualbudgets** für alle
 - **Pflegeschulen**
 - Höhere Finanzierungsbeiträge für strukturschwache Regionen möglich
 - Strukturverträge mit Finanzierungshilfen für den Ausbau, die Schließung oder die Zusammenlegung von Pflegeschulen möglich (§ 29 Abs. 3 PflBG)
ohne Investitionskosten
 - Träger der praktischen Ausbildung
- **Individualbudgets**
 - **Können nicht gegen den Willen des Landes vereinbart werden**
 - Entscheidung bis zum 15.01. des Vorjahres

Finanzierung berufliche Ausbildung Verhandlungsparteien

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

- Parteien der Pauschalverhandlung sind
 - Zuständige Landesbehörde
 - Landeskrankengesellschaft (nicht beim Budget für Pflegeschulen)
 - Interessenvertretungen der Träger der praktischen Ausbildung **oder** der staatlichen und staatlich anerkannten Pflegeschulen
 - Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung
- Parteien der Individualverhandlung sind
 - Die betroffene Pflegeschule oder der betroffene Träger der praktischen Ausbildung (Anstelle der Interessenvertretungen)
 - Landesbehörde und die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen (incl. PKV)
- Verhandlungen ohne Einigung
 - Anruf der Schiedsstelle möglich
 - **Pauschalbudget bleibt unverändert**



Neue Pflegeausbildung Schiedsstellen

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

Zusammensetzung der beiden Schiedsstellen

- Neutraler Vorsitzender **1**
- Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen **3**
 - Davon 1 Vertreter der privaten Krankenversicherung
- Die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen **oder** der Pflegeschulen im Land **1+1**
- Die Landeskrankengesellschaft **2**
- Vertreter des Landes **1**

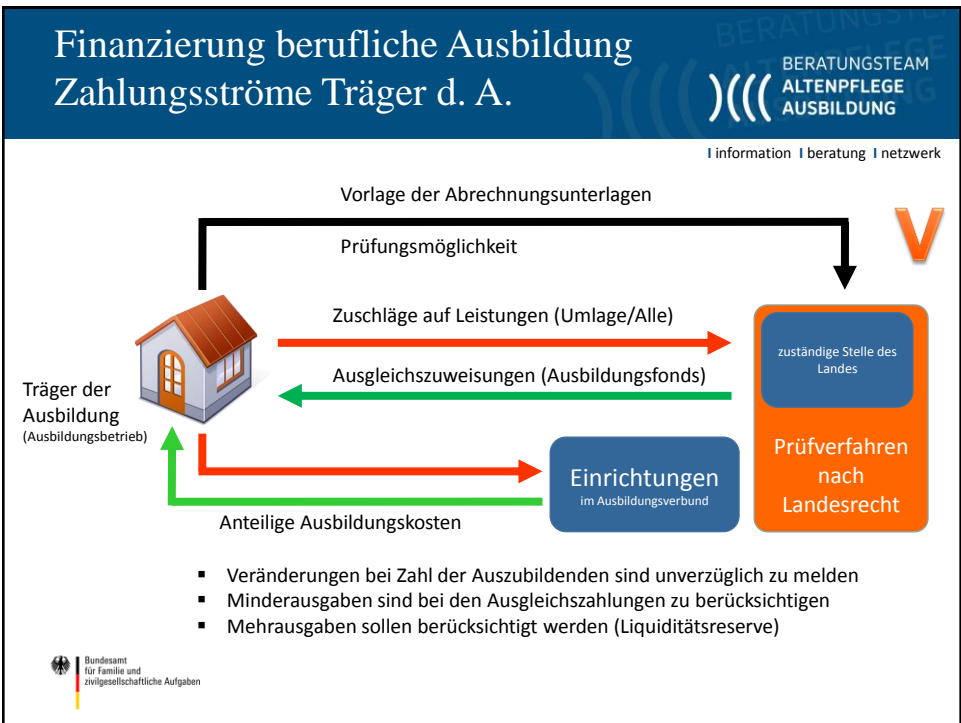
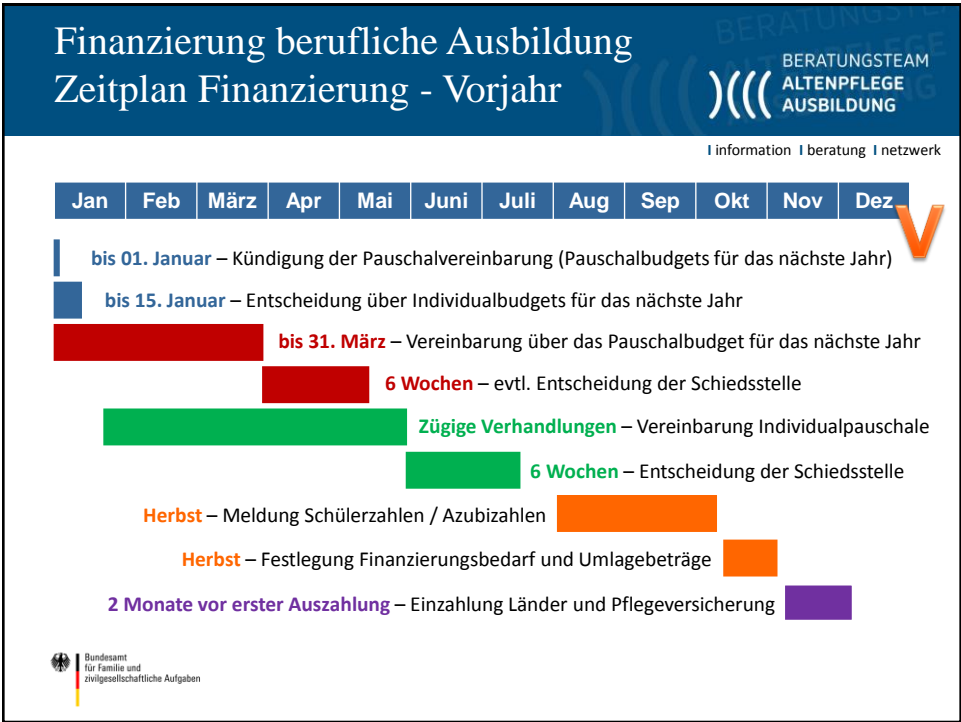
9

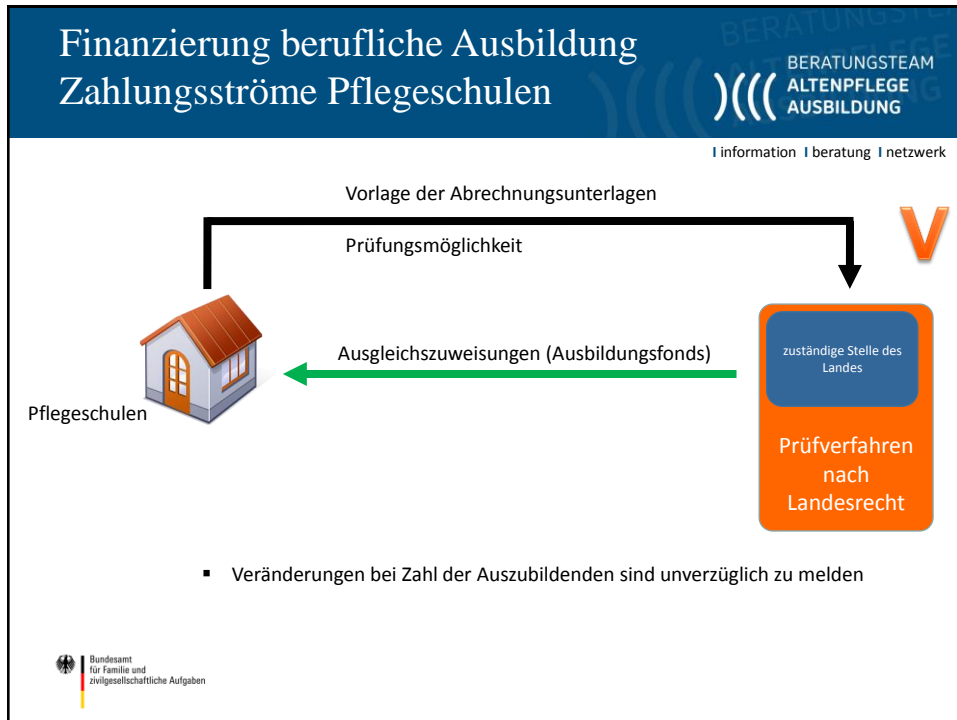
Ehrenamt

Organisation

- Mehrheit der Stimmen entscheidet
- Land regelt durch Rechtsverordnung weiteres...
- Klage beim Verwaltungsgericht möglich
(ohne aufschiebende Wirkung)

Zeitfenster:
Entscheidung
innerhalb von
6 Wochen nach
Antragstellung





Ausbildungsziel...

der Auszubildenden in der beruflichen Pflegeausbildung

Berufliche Pflegeausbildung Ausbildungsziel

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

- **Berufliche Handlungskompetenz** (§ 5 Abs. 1 PflBG)
 - Kompetenzen zur selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege von Menschen aller Altersstufen in allen Versorgungssettings (akut-stationär, langzeit-stationär, ambulant)
- **Altenpflegeinhalte** (§ 5 Abs. 2 PflBG)
 - Beachtung der wachsenden Bedeutung der Pflege älterer Menschen unter Berücksichtigung „altenpflegerischer“ Ausbildungsziele
- **Unterrichtsinhalte**
 - Weitere Festlegung der Unterrichtsinhalte erfolgt in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und dem Rahmenlehrplan der Fachkommission



Berufliche Pflegeausbildung Ausbildungsziel

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

Lernziele und Befähigungen... (Beispiele aus § 5 Abs. 3 PflBG)

- Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs (Pflegeplanung)
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Durchführung der Pflege und Dokumentation
- Überprüfung der Pflegequalität (Evaluation, Sicherung, Entwicklung der Pflegequalität)
- Beratung von Pflegebedürftigen und Angehörigen
- Förderung der individuellen Fähigkeiten der zu Pflegenden
- Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen...
- Eigenständige Durchführung von ärztlich angeordneten Maßnahmen
- Interdisziplinäre Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen
- Mitwirkung an der Ausbildung

Berufliche Pflegeausbildung Ausbildungsziel

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

| information | beratung | netzwerk

- Pflegeberuf mit EU-weiter Anerkennung...
 - Gesundheits- und Krankenpflege
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
 - Altenpflege
- Einheitlicher Berufsabschluss
zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann
 - Mit einem im Zeugnis ausgewiesenen Vertiefungsbereich
 - Bei einer hochschulischen Pflegeausbildung mit Zusatz des akademischen Grads



Pflegestudium...

Hochschulische Pflegeausbildung (Teil III PflBG)

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Hochschulische Pflegeausbildung Pflegestudium

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

| information | beratung | netzwerk

- Grundständiger Studiengang
 - Dauer mindestens 3 Jahre
 - 6 – 8 Semester
 - Abschluss Pflegefachfrau/Pflegefachmann
 - Bachelor of Arts
 - Bachelor of Science
 - Bachelor of Nursing (Länder sollen prüfen...)
 - Gesamtverantwortung trägt die Hochschule
 - Studierende haben grundsätzlich Anspruch auf BAFÖG

Hochschulische Pflegeausbildung Pflegestudium

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

| information | beratung | netzwerk

- Praxiseinsätze mit Praxisanleitung
 - Pflicht-, Vertiefungseinsatz und weitere Einsätze ca. **2300 Stunden**
 - davon können bis zu 5 % auf die Hochschule verlagert werden
 - Kein Ausbildungsvertrag
 - Eine Ausbildungsvergütung ist gesetzlich nicht vorgesehen
 - **Kann jedoch gesondert vereinbart werden**
 - Nur in vorlesungsfreien Zeiten sind die Studierenden in den Pflegeeinrichtungen
 - Praxisanleitung soll durch akademisch ausgebildete PAL erfolgen



Hochschulische Pflegeausbildung Ausbildungsziel



| information | beratung | netzwerk

- Ausbildungsziel der beruflichen Pflegeausbildung
 - Das Studium soll auch zur Arbeit am Bett befähigen
- Erweitertes Ausbildungsziel (wissenschaftliches Arbeiten)
 - Steuerung von hochkomplexen Pflegeprozessen...
 - Vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft...
 - Forschungsgebiete der professionellen Pflege erschließen und in die Praxis übertragen können
 - Innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren können
 - Mitarbeit bei der Entwicklung von QM-Konzepten, Leitlinien, Expertenstandards



Hochschulische Pflegeausbildung Kooperationen mit Pflegeschulen



| information | beratung | netzwerk

- Bestehende Kooperationen
 - **Auf Antrag** können Kooperationen mit Pflegeschulen zur Durchführung einer hochschulischen Pflegeausbildung **bis zum 01. 01.2030** fortgeführt werden
 - Nur wenn der Anteil der Lehrveranstaltungen an der Hochschule deutlich überwiegt



Sonstige Vorschriften...

- Übergangsregelungen (Teil IV PflBG)
- Rechtsverordnungen
- Fachkommission

Pflegeberufsgesetz Übergangsregelungen

- **Laufende Ausbildungen in ...**
 - der Alten- oder Krankenpflege werden normal abgeschlossen
 - Anspruch auf Erteilung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau / Pflegefachmann (auf Antrag)
- **Altenpflege- oder Krankenpflegesschulen (Bestandsschutz)**
 - Gelten weiterhin als staatlich anerkannt
 - Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Mindestvoraussetzungen nicht innerhalb von 10 Jahren erfüllt werden
 - Durch Weiterbildungen können vorhandene Schulleitungen und Lehrkräfte die noch fehlenden Qualifikationen erwerben
- **Kooperationen mit Hochschulen**
 - Bestehende Kooperationen können bis zum 01.01.30 fortgeführt werden (auf Antrag)

Pflegeberufsgesetz Rechtsverordnungen

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

| information | beratung | I netzwerk

Verordnungsermächtigung

Das BMFSFJ und das BMG (gemeinsam) und mit Zustimmung des Bundesrates 

- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
 - Mindestanforderungen an die berufliche und die hochschulische Pflegeausbildung
 - Regelungen über die staatliche Prüfung
 - Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - Regelungen zu den Kooperationsvereinbarungen
 - **Regelungen zur Fachkommission (Errichtung, Zusammensetzung und Konkretisierung der Aufgaben, Geschäftsstelle)**
 - **Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung**



Pflegeberufsgesetz Rechtsverordnungen

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

| information | beratung | I netzwerk

Verordnungsermächtigung

Das BMFSFJ und das BMG (gemeinsam) **und im Benehmen mit dem BMF** und mit Zustimmung des Bundesrates 

- Sonstige Vorschriften zur Finanzierung
 - Bestimmung der Ausbildungskosten
 - Verfahren zur Vereinbarung von Ausbildungsbudgets und Pauschalen
 - Aufbringung des Finanzierungsbedarfs sowie der Zahlverfahren
 - Erbringung der Ausgleichszuweisungen, Verrechnungen, Rückzahlungen etc.
 - Rechnungslegung der zuständigen Stelle
 - Datenschutz und Datenübermittlung
- **Vorschläge zum Finanzierungsverfahren/Ausbildungskosten bis 3 Monate nach Verkündung des Gesetzes durch die Verhandlungspartner § 56 (5) PfIBG**



Pflegeberufsgesetz Fachkommission

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

Aufgaben

- Erarbeitung eines Rahmenlehrplans und eines Rahmenausbildungsplans (empfehlende Wirkung)
- Kontinuierliche Anpassung; mindestens alle 5 Jahre
- Der **Rahmenlehrplan und der Rahmenausbildungsplan** sind dem BMFSFJ und dem BMG vorzulegen und von diesen zu genehmigen, **erstmalig zum 01.07.2017**



Organisation

- Die Fachkommission wird vom BMFSFJ und vom BMG für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt
- Die Mitglieder (**pflegefachliche, pflegepädagogische und pflegewissenschaftliche Experten**) werden vom BMFSFJ und vom BMG **im Benehmen mit den Ländern** ausgewählt + **der Pflegebevollmächtigte der Bundesreg.**
- **+ 1 Vertreter der GMK und der ASMK (BR)**
- Erhält eine **Geschäftsstelle beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)**

Stolpersteine...

Berufliche Pflegeausbildung (Teil 2 PflBG)

Stolpersteine Noch zu lösen...

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

| information | beratung | netzwerk

- Lernortkooperationen
 - Kooperationen auf Augenhöhe / auch auf Arbeitsebene
 - Erholungsurlaub
 - Kommunikation im Ausbildungsverbund
 - Qualität der Ausbildungen (Praxisanleitung)
 - Finanzierung / Ausgleichszuweisungen
- Ausbildungsangebote
 - Ausbildungen in der Nähe der Wohnung
(z.B. für Minderjährige und Alleinerziehende)
 - Teilzeitausbildungen (Kinderbetreuung etc.)
 - Nachfrage nach Helferausbildungen



Stolpersteine Noch zu lösen...

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

| information | beratung | netzwerk

- Konkurrenz der Berufsfelder/Einsatzfelder
 - Unterschiedliche Eingangsgehälter
 - Umgang mit Wechselwünschen von Auszubildenden
 - Verzicht auf aktive Abwerbung
- Inhalte der neuen Ausbildung
 - Sollen bis zum 01.07.17 von einer Fachkommission erarbeitet werden
 - Modellversuche dienen als Grundlage
- Pauschalbudgets
 - Decken die die Ausbildungskosten tatsächlich?
- Ausbildungsbetriebe
 - Gibt es ein geeignetes Ausbildungs- und Praxisanleitungskonzept?
 - Sind genug Praxisanleitungen vorhanden?



Empfehlungen...

Für die Organisation der praktischen Ausbildung in der beruflichen Pflegeausbildung (Teil 2 PflBG)

Neue Pflegeausbildung Empfehlungen...

- **Praxisanleitung sicherstellen...**
 - Ausreichend Pflegefachkräfte mit berufspädagogischer Fortbildung (zukünftig wohl 300 Std.) im Unternehmen vorhalten bzw. ausbilden
 - Freistellungen für Praxisanleitungen, auch für...
 - Vor- und Nachbereitung der Praxisanleitung (Konzeptentwicklung)
 - Betreuungsarbeit
 - Lernortkooperation
 - Erfahrungsaustausch der PAL im Unternehmen
 - Praxisanleitung bei der Dienstplanung berücksichtigen
 - Sachliche Ressourcen für Ausbildungsarbeit sicherstellen
 - Raum und Material für Ausbildungsarbeit
 - Finanzielle Anerkennungen für Praxisanleitungen



Neue Pflegeausbildung Empfehlungen...

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

- Einstellung des Unternehmens zur Pflegeausbildung...
 - Begreifen von Ausbildung als Geschäftsziel
 - Versorgungsauftrag
 - Ausbildungsauftrag
 - Verankerung von Ausbildung im Leitbild des Unternehmens
 - Ausbildungskonzept erstellen oder anpassen
 - Eigene Ausbildungsqualität überprüfen
 - Wie beurteilen die Auszubildenden die Ausbildung
 - Wie beurteilen Dritte (Pflegeschulen, Kooperationspartner, Öffentlichkeit) die Ausbildung
 - Transparenz im Unternehmen schaffen
 - Alle Mitarbeitenden müssen über die Ausbildungsziele informiert sein und die Praxisanleitungen unterstützen...



Neue Pflegeausbildung Empfehlungen...

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Information | Beratung | Netzwerk

- Lernortkooperation
 - Suchen Sie frühzeitig nach geeigneten Kooperationspartnern
 - Verständigen Sie sich auf Qualitätsstandards
 - Direkter Kontakt der Praxisanleitungen
 - Verzichten Sie auf Abwerbung von fremden Auszubildenden und fordern Sie das auch von den Kooperationspartnern ein
 - Klären Sie ab, wer die jeweiligen Ansprechpartner sind und worüber man sich gegenseitig zeitnah informieren soll
 - Versuchen Sie im Ausbildungsverbund Lösungen für Teilzeit- und Helferausbildungen zu entwickeln



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit...

BERATUNGSTEAM
ALTENPFLEGE
AUSBILDUNG

Vorträge und Fortbildungen zu Themen, wie...

- Ausbildungskonzept
- Ausbildungsmarketing
- Pflegeberufsgesetz
- Lernortkooperation
- Workshop Alterssimulationsanzug GERT

Klaus Dorda
Berater
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Beratungsteam Altenpflegeausbildung
Postfach 1108, 77956 Seelbach
☎ 07823/960 219 ✉ Klaus.Dorda@bafza.bund.de